

Informationsblatt für die Gewährung einer Zuwendung durch die Stiftung Hessischer Tierschutz

Die Stiftung Hessischer Tierschutz fördert Maßnahmen von Trägern von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen.

Folgende Maßnahmen werden gefördert:

- a) Neubaumaßnahmen (Mindestkosten: 10.000 €)
- b) Umbaumaßnahmen (Mindestkosten: 10.000 €)
- c) Größere Reparaturmaßnahmen (investiv) (Mindestkosten: 5.000 €)
- d) Grundstückserwerb zur Schaffung einer einzufriedenden Auslauffläche (Mindestkosten: 1.000 €)
- e) Erwerb eines für den Tiertransport geeigneten Kraftfahrzeuges einschließlich entsprechender Vorrichtungen zum Transport (Mindestkosten: 5.000 €)
- f) Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung von freilebenden Katzen
- g) Tierarztbehandlungen (ohne Kosten für Maßnahmen unter Buchstabe f) und/oder Futtermittel.
- h) Herstellung von Informationsmaterial, insbesondere Printmedien und Internetseiten
- i) Pädagogische Tierschutzprojekte in Kindergärten und Schulen

Antragsberechtigte:

- Träger von Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen mit gültiger Erlaubnis im Sinne von § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206,1313) in der jeweils gültigen Fassung
 - Staatlich anerkannte Wildtierauffangstationen
 - Tierschutzorganisationen, die Unfruchtbarmachungen von Katzen durchführen
- Gefördert werden nur Antragsteller, deren Einrichtung in Hessen liegt oder gemeldet ist.

Grundsätzliche Voraussetzungen:

- Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss als gemeinnützig anerkannt sein
- die Einrichtung, für die ein Zuschuss beantragt wird, muss sich in einer schwierigen finanziellen Situation befinden oder ohne die Zuwendung in eine solche geraten.
- Zum Zeitpunkt der Bewilligung dürfen keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geförderte Einrichtung nicht längerfristig fortgeführt werden kann.
- Zum Zeitpunkt der Antragstellung darf gegen den Betreiber der Einrichtung weder ein tierschutzrechtliches noch ein artenschutzrechtliches Straf- oder Bußgeldverfahren anhängig sein oder während der letzten 5 Jahre anhängig gewesen sein.
- Eine ordnungsgemäße Geschäftsführung muss gesichert sein.
- Es handelt sich nicht um eine Maßnahme, für die die Kommune zuständig ist.

Zusätzlich bei baulichen Maßnahmen:

- Die Gesamtfinanzierung, einschließlich der Zuwendung, muss gesichert sein und die Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht begonnen worden sein.
- Die Maßnahme dient unmittelbar dem Tierwohl und ist für eine bessere und artgerechte Unterbringung von Tieren bestimmt.
- Eine ordnungsgemäße Verwendung und Unterhaltung der Anlagen muss gewährleistet sein.

Zusätzlich bei Zuschüssen zu Futtermitteln, Tierarztbehandlungen und Kastrationsmaßnahmen:

- innerhalb der letzten 3 Kalenderjahre darf keine gleichartige Förderung gewährt worden sein.

Zuwendungsfähige Ausgaben:

Bei **investiven Maßnahmen** sind alle Ausgaben zuwendungsfähig, die für die ordnungsgemäße Durchführung der genannten Maßnahmen erforderlich sind. Dies sind insbesondere:

- Ausgaben für Material und Handwerkerleistungen,
- Ausgaben für Architektenleistungen,
- Ausgaben für Ankauf und Erschließung eines Grundstückes,
- Ausgaben für die Beschaffung eines Kraftfahrzeuges einschließlich Umbau,
- Ausgaben für die Beschaffung und den Einbau von Transporteinrichtungen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Eigenleistungen,
- Finanzierungskosten,
- nicht in Anspruch genommene Skonti und Rabatte,
- Ausgaben für Bewirtungen,
- die Umsatzsteuer, wenn der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Ausgaben für die Kraftfahrzeugsteuer, die Versicherung und die Zulassung eines Kraftfahrzeuges.

Bei Zuschüssen zu **Futtermitteln und Tierarztbehandlungen** sind alle durch Rechnung, Quittung oder Kassenbelege nachgewiesenen Ausgaben für die Ernährung der Tiere sowie die tierärztliche Behandlung zuwendungsfähig.

Bei der **Verbreitung des Tierschutzgedankens**:

- Ausgaben für die Konzeption und die Anfertigung von Informationsmaterialien zu Tierschutzthemen,
- Ausgaben für die Erstellung von Internetauftritten zu Tierschutzthemen,
- Ausgaben für pädagogisch ausgebildete Referenten für Tierschutzprojekte in hessischen Schulen und Kindergärten, sowie deren notwendige Reisekosten nach dem Hessischen Reisekostengesetz.

Förderhöhen:

Bei baulichen Maßnahmen nach a) bis c):

Grundsätzlich nur der Fehlbedarf, höchstens jedoch 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. 25.000 Euro,

Bei Grundstückserwerb nach d):

Maximal 50 Prozent der Anschaffungskosten jedoch höchstens 1.000 Euro.

Bei Kfz-Erwerb nach e):

Maximal 50 Prozent der Anschaffungskosten jedoch höchstens von 5.000 Euro.

Bei Unfruchtbarmachung und Kennzeichnung von freilebenden Katzen nach f):

Bis zu 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Futtermitteln und Tierarztbehandlungen nach g):

20 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben des abgelaufenen Jahres.

Bei der Verbreitung des Tierschutzgedankens nach h) und i):

Bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuständige Stelle

Aus dem Antragsvordruck ist ersichtlich, welche Unterlagen vorzulegen sind. Der Antrag ist erhältlich bei und zu richten an:

Stiftung Hessischer Tierschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden.
Tel.: 0611 - 815 1493
E-Mail: Tierschutzstiftung@umwelt.hessen.de

Im Falle unrichtiger Angaben bei Antragstellung, insbesondere bei Angaben zur schwierigen finanziellen Situation, kann die Bewilligung ganz oder teilweise widerrufen und die Zuwendung zurückgefordert werden.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, in geeigneter Weise auf die Förderung der Maßnahmen durch die Stiftung hinzuweisen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Stiftung entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.